

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 2 (1876)
Heft: 22

Artikel: Ein schwarzer Kongress in Luzern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-422866>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein schwarzer Kongress in Luzern.

Der Bischof Greith und andre Herrn
Des konfurierten Standes
Deliberirten in Luzern,
Im Gort des „Vaterlandes“.

Sie sprachen von der Noth der Zeit,
Wie man dem Staat, dem frechen,
Der sich nicht fügt der Geislichkeit,
Den Nacken wolle brechen.

Der Düret sprach: „Ich bin parat,
Ich kann wohl sechten und stürmen,
Wir wollen den verfluchten Staat
Mit Badenstreichen „firmen“.

Vom heil'gen „Gosen“ lobesam
Sprach nun der Dekan Ruggli:
„Der Staat ist nächstens lendenlahm,
Ich thue, was menschenmuggli!“

Drauf sprach der Pfarrer Kothensfluh:
„Zu unserm Interesse
Sorg' Tag und Nacht ich, ohne Ruh,
Für Ugnachs „gute“ Presse.“

Dem Pfarrer Falk im Hintergrund
Entrollte eine Thräne:
„Es reut mich nicht so wohl die Pfund,
Als meine Köchin Gene.“

Das Heimweh, ach, erwürgt mich fast
Nach einer „füllen“ Messe;
Ich mache ohne Ruh' und Raft
Jetzt neuerbings Erzjeffe!“

Da sprach von Mels der Herr Dekan:
„Mit List kommt man zum Gipfel;
Ich leg' den Funder dann und wann
Auf Kapuzinerzipfel.“

Nun tönt im rabenschwarzen Saal
Mermilliod's Kaliber:

„Ich wollt', ich wäre Kardinal,
Gief' heut noch an die Tiber!“

Da seuzt Lachat: »J'ai mal au cœur!
D, hätt' ich nachgegeben!
Ich säß noch immer in Soleure
Beim süßen Saft der Neben“.

Nun trat der Chorherr Winkler vor:
„Wir sind die Gottesstreiter!
Steig, Siegwart, aus dem Grab empor
Und führ' uns gnädig weiter!“

Als dem gesunden Menscheninn
Sie tapfer Hohn gesprochen,
Hat Jeder wieder sich dahin,
Woher er kam, verbrochen.

Ein Vorschlag zur Güte.

Da man heut zu Tage bei dem ungemein raschen, aber dafür doppelt soliden Bauen aus dem Tenor der alten Mietverträge etwas in den verschobenen Paß kam, wird man es uns Dank wissen, wenn wir ein neues Formular aufstellen, bei dem sich alle Theile befriedigt erklären können. Es lautet daselbe:

Mietvertrag

zwischen J. Schlauberger, Vermieterher und C. Dulder, Mieterher.

§ 1. S. vermietet an D. im xten Stock eine Wohnung von 5 Piecen. Sind nicht so viel da, so kann S. nichts dafür. D. mag sich zu behelfen suchen.

§ 2. Da Vermieterher sich nicht getraut, selbst im Hause zu wohnen, so ist Mieterher verpflichtet, alles zu vermeiden, was den Einsturz des Gebäudes beschleunigen könnte, namentlich auch eine zu große Belastung der Fußböden. Mieterher darf deshalb

§ 3. keine Besuche empfangen, auch selbst, sowie seine Angehörigen nicht zuviel auf den Treppen und Fluren sich bewegen, weil dadurch gefährliche Erschütterungen hervorgerufen werden. Um ein gewisses System der Gangordnung einzuführen, wird bestimmt:

§ 4. Mieterher darf täglich nur zweimal ausgehen, dagegen dreimal heimkehren; die Ehefrau des Mieterhers dagegen dreimal ausgehen, aber nur zweimal heimkehren.

Wird hiergegen gefehlt, so wird geräumt.

Mieterher, wenn er trotz Verbote Besuche empfängt, muß räumen.

§ 5. Da Trunkenheit den Tritt schwer, also für das Haus gefährlich macht, so ist der Familie des Mieterhers und diesem selbst verboten, sich zu betrinken. Keiner darf täglich mehr als 3 Schoppen trinken — wer mehr — wird ausgeräumt.

§ 6. Das Oeffnen und Schließen der Thüren ruinirt das Gebäude und ist daher untersagt; geschieht's, trotzdem, — wird geräumt. NB. Es sind Spalten zwischen Thür und Rahmen, weit genug, um Menschen durchzulassen, das Thüröffnen ist also überflüssig.

§ 7. Nur der Vermieterher ist berechtigt, Kinder zu haben.

§ 8. Vermieterher ist zu jeder Zeit berechtigt, die vermietete Wohnung zu besichtigen, auch des Nachts.

Wer sich solche Besuche des Vermieterhers nicht gefallen lassen will, muß räumen.

§ 9. Vermieterher braucht sich an keine noch so berechtigten Wünsche der Mieterher zu kehren, der Vermieterher macht selbst, was er will.

Dem Vermieterher müssen alle Mieterher auf's Wort glauben; wer an seiner Ehrlichkeit zweifelt, muß räumen!

§ 10. Die vermieteten Piecen werden in verfallenem Zustande bezogen, müssen aber vom Mieterher beim Auszuge in neuem und unbenutztem Zustande verlassen werden.

§ 11. Wenn das Haus einstürzt, so sind die allfällig am Leben gebliebenen Mieterher verpflichtet, ein neues zu bauen und dem Vermieterher ohne jede Entschädigung zu übergeben. Letzterer wird dafür eine angemessene Steigerung der Miettpreise bewilligen.

Erklärung.

In dem Geschäftsbericht des Schweizerischen Bundesrathes über das Jahr 1875 behauptet das Departement des Innern (siehe N. Z. J. No. 254): „Die Sorge für das Wohl der Landwirtschaft lastete wieder schwer auf der eidgenössischen Exekutivebehörde. Zwar sah sich der Coloradoläfer nicht veranlaßt, seine amerikanische Heimat zu verlassen, um in Europa ein mehr oder minder streitig gemachtes Brod zu suchen, aber schon die alleinigen Rebläuse verursachten der Behörde viel schlaflose Nächte.“

Wir sehen uns in Folge dessen veranlaßt, diese Verläumdung energisch von der Hand zu weisen; bis jetzt haben unsere Füße Bern noch nie betreten und wenn die schlaflosen Nächte wirklich vorkommen, müssen Andere daran schuld sein. Also verschone man uns mit solchen Zumuthungen.

Die vereinigten Vorstände
der Rebläuse.

Ansichten.

Ehrlam. Es ist doch merkwürdig, wie freigebig man in dem sparsamen Kanton Bern ist.

Ehrlieh. Wie so?

Ehrlam. Da haben sie jüngst im großen Rathe einen Anzug für die Bern-Luzernbahn besprochen, wahrscheinlich um sie dann damit laufen zu lassen.

Ehrlieh. Sie wird aber nicht weit damit kommen, auch wenn der Anzug eine Million kostet.

Ehrlam. Für so ein Heibengelb sollte man doch etwas Super-Feines bekommen.

Ehrlieh. Ganz Prima Qualität scheint es aber doch nicht zu sein, Großrath Hef hieß sie wenigstens in der betreffenden Sitzung: Hodel-Lumpenföselbahn!

Ehrlam. Ja, da wird's eben auf den Anzug ankommen.